



**Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i. d. OPf.
Gemeinde Speinshart**

Flurneuordnung und Dorferneuerung Speinshart II
Gemeinde Speinshart, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine all-gemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-teiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es hat sich gezeigt, dass Natur und Landschaft durch die Umsetzung der Planung nur wenig beeinträchtigt werden. Der Ausbau des Wegenetzes er-folgt hauptsächlich auf alter Trasse. Landschaftstypische und ökologische Lebensräume, vor allem kartierte Biotope, werden verbessert und erhalten. Die unvermeidlichen Eingriffe werden aufgrund der angedachten Maßnah-men zur naturschutzrechtlichen Kompensationspflicht mehr als kompen-siert.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Tirschenreuth, 02.09.2021

gez. Karsten Heßing